

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/946 —

Ernährungssicherung in Hungerregionen

A. Problem

Um die Jahreswende drohen erneut Hungerkatastrophen in vielen Teilen der Welt. Betroffen sind besonders der Sahelraum, Äthiopien, Indien, Bangladesh, Angola und Mosambik. Es sind daher umfassende Soforthilfeprogramme für die vom Hunger bedrohten Menschen erforderlich.

B. Lösung

Aufforderung an die Bundesregierung, länderweite Notprogramme zu erarbeiten und sie mit anderen Gebern und Hilfsorganisationen zu koordinieren.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Um die kommende Jahreswende droht erneut eine Hungerkatastrophe, die sich in einigen Regionen aufgrund kriegigerischer Konflikte besonders verheerend auswirken wird.

- Im Sahelraum und in Äthiopien reduzieren mangelnde Regenfälle die Ernterwartung beträchtlich.
- Indien erleidet in diesem Jahr, nach mehreren Jahren mit Betriebsüberschüssen, im Westen die größte Dürre dieses Jahrhunderts, im Osten gefährden Überschwemmungen die Nahrungsmittelproduktion.
- Bangladesch, wo die Überschwemmungen noch stärker und häufiger auftreten als in den früheren Jahren, droht dieselbe Entwicklung.
- In Angola, Äthiopien und mehr noch in Mosambik gefährdet die Bürgerkriegssituation die Versorgung mit Ernährungsgütern.

Diese Ereignisse stellen die humanitäre Hilfe der westlichen Geberschaft vor neue Aufgaben. Trotz unterschiedlicher Ursachen ist allen eins gemeinsam: Die Katastrophe scheint unvermeidbar. Bevölkerung und Verantwortliche in Politik und Gesellschaft sind vorgewarnt. Noch bleibt uns etwas Zeit, uns alle — Bedrohte und Helfer — gemeinsam auf die Katastrophe vorzubereiten.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein länderweites Notprogramm humanitärer Hilfe zusammen mit den zuständigen deutschen Durchführungsorganisationen zu erarbeiten,
2. diese Notprogramme mit den anderen westlichen Geberstaaten, der Europäischen Gemeinschaft und den zuständigen Unterorganisationen der Vereinten Nationen zu koordinieren. Eine Federführung jeweils eines Landes oder einer Organisation kann die Fehlleitung von Mitteln verhindern, die Flexibilität der Hilfe erhöhen und die administrative Überforderung des Katastrophengebietes vermeiden helfen und ist daher anzustreben,
3. darauf hinzuwirken, daß dabei verstärkt auch Nahrungsmittelüberschüsse aus Entwicklungsländern aufgekauft und in die Hilfsmaßnahmen einbezogen werden,
4. gleichzeitig auf die Regierungen insbesondere in den Ländern mit staatsdirigistischen Wirtschaftssystemen einzuwirken, durch entsprechende Eigenanstrengungen und Reformmaßnahmen den Folgen regelmäßig eintretender Naturkatastrophen nachhaltig vorzubeugen.

III.

Die Bundesregierung soll dabei folgende Grundsätze beachten:

1. Die Regierungen der Empfängerstaaten sollen dazu veranlaßt werden, über absehbare und eingetretene Notstände frühzeitig ausführliche Informationen zu geben, so daß Erforderlichkeit und Umfang der Hilfeleistung beurteilt werden können.
2. Das Hilfsprogramm soll im Dialog mit dem bedrohten Land vorbereitet werden, sobald die Geberkoordination gewährleistet ist.

3. Die westliche Gebergemeinschaft leistet humanitäre Hilfe für die Menschen ohne Ansehen ihrer Religion, Volkszugehörigkeit und politischen Überzeugung. Dementsprechend müssen die Empfängerstaaten verpflichtet werden, diese Hilfe für alle bedrohten Bewohner zuzulassen, ohne Ansehen ihrer ethnischen und religiösen Bindungen oder ihrer politischen Einstellung.
4. Sämtlichen internationalen Hilfsorganisationen muß im Rahmen der koordinierten Hilfsmaßnahmen der freie und ungefährdete Zugang zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen gewährt werden.
5. In den von Hungersnot bedrohten Ländern soll die Bevölkerung aktiv über ihre eigenen Selbsthilfegruppen an Planung, Durchführung und Kontrolle der Hilfsmaßnahmen mitwirken.
6. In Regionen, in denen die Hungersnot durch kriegерische Auseinandersetzungen verursacht oder verschärft wird, soll die Gebergemeinschaft sich verstärkt für eine friedliche Lösung der bestehenden Konflikte durch politische Verhandlungen einsetzen.
7. Wo immer möglich soll rechtzeitige Hilfe verhindern, daß Massenlager mit entwurzelten Hungerflüchtlingen entstehen. Vielmehr sollen möglichst viele der bedrohten Menschen in ihrer angestammten Umgebung bleiben und als Gegenleistung für die Überlebenshilfe in den Bereichen Erosionsschutz, Bodenverbesserung, Kleinstaudamm- und Wegebau, Aufforstung und anderen wichtigen Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen arbeiten. Falls in Katastrophenfällen Nahrungsmittelhilfen notwendig sein sollten, sollten sie soweit wie möglich dezentral und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Selbsthilfegruppen organisiert werden.

IV.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1988 über die von ihr ergriffenen Maßnahmen und Erfahrungen bei Koordination, Durchführung und Kontrolle der Hilfsprogramme zu berichten.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	Höffkes	Frau Luuk
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Höffkes und Frau Luuk

I. Beratungsgang

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten am 14. Oktober 1987 den Antrag zur Ernährungssicherung in Hungerregionen (Drucksache 11/946) im Deutschen Bundestag ein, der ihn in seiner 33. Sitzung am 15. Oktober 1987 nach einer Aussprache an die Ausschüsse überwies, und zwar zur federführenden Beratung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit (siehe Berichtigung in der 36. Sitzung am 5. November 1987) und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß sowie den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Auswärtige Ausschuß empfahl am 2. Dezember 1987 einstimmig die Annahme des Antrags mit folgenden Änderungen:

1. In der Einleitung des Antrages ist hinter den Worten „droht erneut eine Hungerkatastrophe“ anzufügen „ , die in einigen Regionen aufgrund kriegsgeigerischer Konflikte sich besonders verheerend auswirken wird.“
2. Unter Ziffer II Nr. 3 ist hinter dem Wort „Sämtlichen“ einzufügen „internationalen“ . . . Hilfsorganisationen.
3. Ziffer II Nr. 5 sollte folgende Fassung erhalten:
„In Regionen, in denen die Hungersnot durch kriegsgeigerische Auseinandersetzungen verursacht oder verschärft wird, soll die Gebergemeinschaft sich verstärkt für die friedliche Lösung der bestehenden Konflikte durch politische Verhandlungen einsetzen.“

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag am 9. Dezember 1987 beraten und einstimmig seine Annahme mit folgendem Zusatz zu Ziffer II Nr. 6 empfohlen:

„Nahrungsmittelhilfe im Katastrophenfall soll deswegen soweit wie möglich dezentral und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Selbsthilfegruppen organisiert werden.“

Der Haushaltsausschuß empfahl am 5. November 1987 einvernehmlich, dem Antrag zuzustimmen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen regte er jedoch an, im dritten Absatz des Antrags statt „Die Katastrophe ist vorhersehbar“ den Satz „Die Katastrophe scheint unvermeidbar“ einzufügen, um so rechtlichen Bedenken gegen mögliche Anträge auf überplanmäßige Ausgaben vorzubeugen. Der Ausschuß hat ferner insbesondere die Frage des Transports von Hilfsgütern in den Empfängerländern erörtert und als Problem erkannt, daß es häufig an Mitteln fehlt, die Hilfe auch in die notleidenden Regionen zu bringen.

II. Wesentlicher Inhalt des Antrags

Der Antrag stellt fest, daß sich in mehreren Ländern Afrikas und Asiens erneut Hungerkatastrophen abzeichnen. Die westliche Geberschaft sei damit vor neue Aufgaben gestellt.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden,

- rechtzeitig länderweite Soforthilfeprogramme zu erarbeiten,
- diese Programme mit den anderen westlichen Gebern und den Unterorganisationen der Vereinten Nationen zu koordinieren,
- auf die Regierungen der betroffenen Länder einzuwirken, durch Eigenanstrengungen und Reformmaßnahmen dem regelmäßigen Eintreten von Naturkatastrophen vorzubeugen.

Dabei sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Hilfsprogramme sollen im Dialog mit dem bedrohten Land vorbereitet werden;
- für die Hilfsmaßnahmen sollen verstärkt Nahrungsmittelüberschüsse aus Entwicklungsländern aufgekauft und eingesetzt werden;
- die Hilfe müsse alle bedrohten Bewohner ohne Ansehen ihrer Person erreichen;
- allen internationalen Hilfsorganisationen sei der freie und ungehinderte Zugang zu den notleidenden Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten;
- die bedrohte Bevölkerung solle aktiv in den Prozeß der Planung, Durchführung und Kontrolle der Hilfsmaßnahmen einbezogen werden;
- die Hilfe solle so rechtzeitig erfolgen, daß die Menschen nicht gezwungen sind, ihre angestammte Heimat zu verlassen;
- die Gebergemeinschaft solle sich dort, wo die Hungersnot durch Bürgerkriege verursacht oder verschärft wird, um die Durchsetzung eines Waffenstillstandes bemühen.

III. Beratungen im Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Ausschuß war einvernehmlich der Ansicht, daß umfassende Soforthilfeprogramme für die in vielen Teilen Afrikas und Asiens vom Hunger bedrohten Menschen erforderlich sind. Er begrüßte die von den mitberatenden Ausschüssen und dem Haushaltsausschuß angeregten Änderungen und beschloß einstimmig, sie in die Beschlußempfehlung aufzunehmen.

Unter Hinweis auf die Beratung im Unterausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Auswärtigen Ausschusses beantragten die Abgeordneten Höffkes und Frau Luuk,

- in Absatz 1 vierter Spiegelstrich nach Angola „ , Äthiopien“ hinzuzufügen,
- unter Ziffer II vor Nummer 1 einzufügen:
„Die Regierungen der Empfängerstaaten sollen dazu veranlaßt werden, über absehbare und ein-

getretene Notstände frühzeitig ausführliche Informationen zu geben, so daß Erforderlichkeit und Umfang der Hilfeleistung beurteilt werden können.“

Der Ausschuß kam überein, auch diese Änderungswünsche in die Beschlußempfehlung aufzunehmen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedete die Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag einstimmig.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Höffkes Frau Luuk

Berichterstatter

